

ESMA & BaFin veröffentlichen Prüfungsschwerpunkte für 2023er Abschlüsse bzw. Prüfungssaison 2024

ED/2023/5: vorgeschlagene Änderungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalcharakter

BLICKPUNKT: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zu einer neuen Ausgabe unseres IFRS-Bulletins, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutende Entwicklungen zu den IAS/IFRS informieren.

Dabei stellen wir Ihnen neben den aktuellen Veröffentlichungen des IASB auch den aktuellen Stand der IFRS IC Agenda Decisions in Q4/2023 vor.

Neben einem Überblick über die Aktivitäten von DRSC und IDW sowie auf europäischer Ebene von der EFRAG gewähren wir Einblicke in die Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. In gewohnter Weise berichten wir im aktuellen Blickpunkt vertiefend über ausgewählte Bilanzierungsfragen - in dieser Ausgabe über die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS.

Unsere Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter der Accounting & Reporting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen Fragen zu Themen rund um die internationale Rechnungslegung.

Kontaktieren Sie uns:



WP Dr. Jens Freiberg
jens.freiberg@bdo.de



WP Melanie Schunk
melanie.schunk@bdo.de



WP/StB Stefan Schaden
stefan.schaden@bdo.de



Jana Michel
jana.michel@bdo.de

Über BDO

BDO zählt mit über 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied des internationalen BDO Netzwerks (1963), das mit über 115.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 166 Ländern vertreten ist.

1. Endorsement Status

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Nachfolgende Neuerungen wurden im Zeitraum Oktober bis Dezember 2023 in EU-Recht übernommen (EU-Anwendungszeitpunkt jeweils in Klammern):

- ▶ Änderungen an IAS 12: *International Tax Reform - Pillar Two Model Rules* (01.01.2023 bzw. umgehend nach Endorsement)
- ▶ Änderungen an IFRS 16: *Lease Liability in a Sale and Leaseback* (01.01.2024)
- ▶ Änderungen an IAS 1: *Classification of Liabilities as Current or Non-current* (01.01.2024)
- ▶ Änderungen an IAS 1: *Classification of Liabilities as Current or Non-current - Deferral of Effective Date* (01.01.2024)
- ▶ Änderungen an IAS 1: *Non-current Liabilities with Covenants* (01.01.2024)

Die Änderungen hatten wir überblicksartig in den folgenden Ausgaben vorgestellt:

- ▶ Änderungen an IAS 12: *International Tax Reform - Pillar Two Model Rules* Ausgabe -> III/ 2023
- ▶ Änderungen an IFRS 16: *Lease Liability in a Sale and Leaseback* -> Ausgabe IV/2022
- ▶ Änderungen an IAS 1: *Classification of Liabilities as Current or Non-current* -> Ausgabe II/2020
- ▶ Änderungen an IAS 1: *Non-current Liabilities with Covenants* -> Ausgabe I/2023

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *Endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Änderungen an den IAS/IFRS steht noch aus (erwartetes *Endorsement* jeweils in Klammern; EFRAG-Stand: 20.12.2023):

- ▶ Änderungen an IAS 7 und IFRS 7: *Disclosures: Supplier Finance Arrangements* (noch offen);
- ▶ Änderungen an IAS 21: *Lack of Exchangeability* (noch offen).

Den aktuellen *Endorsement*-Status der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie [hier](#).

2. Aktivitäten der ESMA

2.1. ESMA und BaFin veröffentlichen Prüfungsschwerpunkte für Finanzberichte 2023

Am 25.10.2023 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority; ESMA) die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2023 bzw. die Prüfungssaison 2024 veröffentlicht. Die zusammen mit den europäischen Enforcern, wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland, identifizierten Themen der Finanzberichterstattung für IFRS-Abschlüsse und nichtfinanzielle Berichterstattung sind nachfolgend dargestellt und kurz erläutert:

2.1.1. Gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte

Neben dem Hinweis, dass im Jahr der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 eine transparente Berichterstattung im Hinblick auf die Implementierung und Auswirkung auf das Unternehmen erwartet wird und Unternehmen qualitative und quantitative Informationen über ihre Betroffenheit in Bezug auf Pillar-II-Ertragsteuern (IAS 12) anzugeben haben, hat die ESMA zu folgenden Prüfungsschwerpunkten Hinweise veröffentlicht:

2.1.1.1. Klima- und andere umweltbezogene Sachverhalte

▶ Auswirkungen von Klimaaspekten auf IFRS-Abschlüsse

Nach wie vor fordert die ESMA eine konsistente Berichterstattung zu klimabezogenen Aspekten innerhalb des IFRS-Abschlusses, um das Risiko von *greenwashing* zu reduzieren. Die ESMA weist insbesondere auf die Offenlegung von Informationen über die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze bzgl. Ansatz,

Bewertung und Ausweis von Emissionshandelssystemen und Zertifikaten für erneuerbare Energien (einschließlich Informationen über die wichtigsten Bedingungen und die Art dieser Systeme) hin. In Bezug auf die Beurteilung von Wertminderungen nichtfinanzieller Vermögenswerte, haben Unternehmen auch Klimarisiken zu berücksichtigen. Sofern ein wesentlicher Inputparameter bei der Bestimmung des Nutzungswerts klimabezogen ist, sollen Unternehmen - soweit nicht undurchführbar - getroffene quantitative Annahmen (z.B. über CO₂ Preise) sowie die Grundlage für diese Quantifizierungen angeben. Sofern zutreffend, sollen Unternehmen Informationen bereitstellen, wenn klimabezogene Sachverhalte Einfluss auf Annahmen im Business Plan haben, die bei der Schätzung des erzielbaren Betrags von Vermögenswerten verwendet werden; den Zeitraum, der über den Business Plan hinaus betrachtet wird, verbunden mit eventuellen Auswirkungen daraus auf die Zahlungsströme und/oder finanzielle Annahmen, wie den Diskontierungszinssatz oder die Wachstumsrate. Durch den zunehmenden Abschluss von Stromabnahmeverträgen (Power Purchase Agreements, PPAs) ist es nach Auffassung der ESMA erforderlich, dass die Emittenten Einzelheiten zu den Konditionen der abgeschlossenen PPAs (z.B. Preiskonditionen, vertraglich vereinbarte Liefermengen, Zielsetzung und Laufzeit der Vereinbarung) sowie die angewandte Rechnungslegungsmethode (z.B. ob die *own use exemption* gemäß IFRS 9.2.4 angewendet worden ist) angeben. Auch an Finanzinstitute richtet die ESMA bestimmte Erwartungen zu Informationen zu Ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich grüner Finanzierungen. Die bestehenden Anforderungen im Zusammenhang mit klimabezogenen Aspekten sind in dem aktualisierten [educational material](#) des IASB enthalten (Effects of climate-related matters on financial statements, July 2023). Am 25.10.2023 hat die ESMA darüber hinaus einen [Bericht](#) mit praktischen Beispielen, wie Unternehmen ihre Angaben zu klimabezogenen Themen vornehmen bzw. verbessern können, veröffentlicht.

► Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Seit dem Geschäftsjahr 2022 müssen betroffene Unternehmen über die EU Taxonomiefähigkeit und EU Taxonomiekonformität ihrer ökonomischen Aktivitäten bezogen auf die Vermeidung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel berichten. Hierfür müssen Unternehmen verpflichtend die Meldebögen (*Reporting Template*) gemäß delegiertem Rechtsakt zur Offenlegung nach Artikel 8 - ohne die Vornahme von Anpassungen - anwenden. Die ESMA weist auf Lehr- und Informationsmaterial für die Anwendung der EU-Taxonomie hin (FAQ-Dokumente und EU Taxonomy Compass). Die ESMA weist zudem darauf hin, dass eine Doppelzählung einer zu mehreren Umweltzielen beitragenden Wirtschaftstätigkeit bei der Berechnung der KPIs zu vermeiden sei. Zusätzlich wird auf den Bericht [„Results of a fact-finding exercise on corporate reporting practices under the Taxonomy Regulation“](#) verwiesen, der die Bewertung der Qualität der für das Berichtsjahr 2022 offengelegten Informationen zum Inhalt hat. Die ESMA appelliert an die Einhaltung der vorzunehmenden qualitativen und quantitativen Angaben, um die Vollständigkeit der Taxonomieangaben sicherzustellen, die essentiell ist, um auch Teilnehmer des Finanzmarktes in die Lage zu versetzen, Finanzprodukte mit echten Nachhaltigkeitsmerkmalen entwickeln zu können. Abschlusssteller sollen begleitende Informationen sorgfältig aufbereiten, um klare und vollständige unternehmensspezifische Erläuterungen über die Taxonomiebewertung gewährleisten zu können. Bloße Standardformulierungen sind in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

► Klimabezogene Ziele, Maßnahmen und Fortschritte

Abschlusssteller sollen Angaben zu klimabezogenen Zielen, Maßnahmen und Fortschritten bei der Erreichung der gesetzten Ziele tätigen. Bei den Angaben soll darauf eingegangen werden, ob die genannten klimabezogenen Ziele wissenschaftlich fundiert sind und erreichte Fortschritte zu einem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt werden, um die Zielerreichung transparent darzustellen und zudem darauf, wie die klimabezogenen Ziele mit der Erreichung unternehmensspezifischer und öffentlicher verknüpft sind. Die ESMA weist darauf hin, dass Angaben über Klimaziele den höchsten Nutzen haben, wenn sie messbar,

zeitbezogen und klar formuliert sind. Darüber hinaus wird die Bedeutung unterstrichen, Angaben zur Art der Überwachung und Überprüfung der Klimaziele zu tätigen. Weiterhin sollen Angaben bereitgestellt werden, inwieweit unternehmensspezifische Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen mit anerkannten europäischen und internationalen Klimazielen im Einklang stehen und welche Maßnahmen zur Zielerreichung beitragen sollen. In diesem Zusammenhang sollen Unternehmen über ihre unternehmensspezifischen Möglichkeiten zur Dekarbonisierung berichten.

► Scope 3-Emissionen

Die ESMA stellt fest, dass auch vor Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) gemäß der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) die Offenlegung von Informationen in Bezug auf verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte, einschließlich Umweltaspekte, bereits verpflichtend war, soweit dies für das Verständnis der Entwicklung, der Leistung, der Lage und der Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist sich die ESMA bewusst, dass die Offenlegung von Scope-3-Emissionen zu den Informationen gehört, die Anleger als notwendig erachten, um nachhaltige Investitionsentscheidungen treffen zu können. Kommt ein Unternehmen zu dem Ergebnis, dass seine indirekten Emissionen, die durch die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette entstehen (Scope-3-Emissionen) nicht wesentlich sind, ermutigt die ESMA diese Unternehmen diese Tatsache anzugeben und zu erläutern, wie es zu dieser Einschätzung kommt, um gleichwohl eine vollständige Berichterstattung gewährleisten zu können. Kommt ein Unternehmen zu der Einschätzung, dass Scope-3-Emissionen wesentlich sind, empfiehlt die ESMA, dass die Emittenten vollständige Transparenz über die Grenzen der Berechnung der Scope-3-Emissionen als Bruttobeträge (daher z.B. ohne Berücksichtigung der Nutzung von Emissionszertifikaten), einschließlich der Gründe für den Ausschluss bestimmter Kategorien von der Berechnung und der quantitativen Auswirkungen, herstellen und Vergleiche mit Vorjahren einschließlich Erläuterungen vornehmen. Darüber hinaus empfiehlt die ESMA die Scope-3-Emissionen nach Kategorien, Hauptgeschäftsbereichen oder geographischen Gebieten aufzuschlüsseln.

2.1.1.2. Makroökonomische Rahmenbedingungen

Abschlusssteller sollen transparente Angaben im Hinblick auf **gestiegene Zinsen und deren Auswirkungen auf (Re-)Finanzierungen** bereitstellen. Die ESMA weist an dieser Stelle daraufhin, dass sich derartige Auswirkungen auch aus nicht bilanzierten Sachverhalten ergeben können, wie z.B. Kreditzusagen. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf nach Klassen von Finanzinstrumenten bereitgestellte Sensitivitätsanalysen zu richten, mit denen Auswirkungen auf Gewinn und Verlust und Eigenkapital durch mögliche Schwankungen der Zinssätze dargestellt werden sollen. Abschlusssteller sollen darüber hinaus auch über die (Nicht-)Einhaltung von vereinbarten Covenants für langfristige Finanzierungen berichten.

Gemäß IFRS 7.39 müssen Unternehmen für ihre (nicht-)derivativen Verbindlichkeiten eine Fälligkeitsanalyse vorlegen und beschreiben, wie das aus den Verbindlichkeiten resultierende **Liquiditätsrisiko** gemanagt wird. Aufgrund von Inflation und gestiegenen Zinsen kann es zu gesunkenen Cashflows kommen, so dass Unternehmen gezwungen sein könnten, zusätzliche Finanzierungen aufzunehmen oder bestehende in ihren Konditionen anpassen zu müssen. Die ESMA weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Abschlusssteller transparent über im abgelaufenen Geschäftsjahr verhandelte Änderungen an den Finanzierungsbedingungen und deren Auswirkungen auf den Abschluss zu berichten haben.

Das gegenwärtige makroökonomische Umfeld kann sich auch auf das Monitoring von **Sicherungsbeziehungen** auswirken (*hedge accounting*). So weist die ESMA daraufhin, dass z.B. detaillierte Informationen über die Effektivität von Sicherungsbeziehungen während des Geschäftsjahres und am Ende der Berichtsperiode sowie über beendete Sicherungsbeziehungen erforderlich werden können oder der Eintritt der erwarteten, abgesicherten Transaktionen nicht mehr hochwahrscheinlich ist oder der Kontrahent ein erhöhtes Ausfallrisiko aufweist, was zur Beendigung des Sicherungsgeschäftes führen sollte.

In Bezug auf die **Bestimmung von Verkehrswerten** besteht aufgrund des aktuellen makroökonomischen Umfelds ein gestiegener Grad an Unsicherheit. Das aktuelle makroökonomische Umfeld kann, insbesondere bei Unternehmen, die die Neubewertungsmethode anwenden (z.B. IAS 40 und IAS 16) aber auch bei der Angabe der Verkehrswerte nach IFRS 7.25 (diese Vorgabe gilt auch für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu geänderten Verkehrswerten führen, was wesentliche Auswirkungen auf den Abschluss nach sich ziehen kann. Die ESMA erwartet, speziell für die Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nach IAS 40, dass aktuelle makroökonomische Parameter Eingang in die Verkehrswertberechnungen und die zur Verfügung gestellten Angaben finden und weist diesbezüglich auf die Einhaltung der Anforderungen nach IFRS 13 inklusive Sensitivitätsanalysen (soweit erforderlich) hin. Die ESMA erwartet zudem, dass Abschlusssteller darüber berichten, wie klimabezogene Aspekte bei der Bestimmung von Verkehrswerten von IAS 40-Immobilien Berücksichtigung gefunden haben.

2.1.1.3. Identifikation und Konsistenz alternativer Leistungskennzahlen (APMs)

Die ESMA erinnert Abschlusssteller daran, dass die bereitgestellten Richtlinien für Kennzahlen gelten, die außerhalb des Abschlusses berichtet werden, es sei denn diese sind in den jeweiligen Rechnungslegungsstandards definiert. Definitionen und Kalkulationen der APMs sollen im Zeitverlauf konstant sein. Besonderes Augenmerk ist auf die Anpassung bestehender APMs oder erstmalige Angabe von APMs, die im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, zu richten.

2.1.1.4. European Single Electronic Format (ESEF) - block tagging

Die ESMA weist Ersteller nochmals darauf hin, dass das sogenannte *block tagging* zum Ziel hat, Abschlussadressaten zu ermöglichen, automatisiert durch den Anhang zum Konzernabschluss navigieren zu können, um relevante Informationen zu erhalten. Wenn kein passendes Element vorhanden ist, können Abschlusssteller ein Erweiterungselement aufnehmen. Die Angemessenheit der Erweiterungen ist zu wahren und sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die ESMA weist in diesem Zusammenhang auf das aktualisierte ESEF Reporting Manual hin, welches die Erwartungen der ESMA im Einzelnen konkretisiert.

2.1.2. Nationale Prüfungsschwerpunkte der BaFin

Die von der ESMA veröffentlichten gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte werden von der BaFin um eigene, rein national relevante Prüfungsschwerpunkte ergänzt.

So hat die BaFin am 04.12.2023 die **Darstellung des Geschäftsmodells und des Steuerungssystems im Lagebericht** als nationalen Prüfungsschwerpunkt veröffentlicht. Nach Angabe der BaFin muss sich die Komplexität der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder Konzerns auch im Lage- oder Konzernlagebericht widerspiegeln. Um dieses Ziel zu erreichen, muss dieser vollständige, verlässliche und ausgewogene Informationen zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsmodell enthalten. So sind etwa Informationen über die Organisationsstruktur, Produkte, Beschaffungs- und Absatzmärkte sowie Geschäftsprozesse notwendig, um Dritte in die Lage zu versetzen, sich auf Basis der Berichterstattung ein eigenes Bild von der Lage des Unternehmens oder des Konzerns machen zu können. Bei der Beschreibung ihres Steuerungssystems muss die Geschäftsleitung darlegen, wie sie das Unternehmen steuert und gesteckte Ziele erreicht werden sollen, mit welchen Leistungsindikatoren sie Fortschritte misst und inwieweit sie auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in die Unternehmenssteuerung einbezieht. Der Stetigkeitsgrundsatz ist zudem zu beachten.

2.2. ESMA veröffentlicht neuen Auszug aus Enforcement-Datenbank

Gemäß Gründungsverordnung, ist es Aufgabe der ESMA eine effektive und konsistente Anwendung der europäischen Gesetze, in diesem Fall, der EU IFRS, sicherstellen. Hierfür hat die ESMA die Financial Reporting Working Group (FRWG), ein Forum von 38 europäischen Enforcern aus allen europäischen Wirtschaftsbereichen, gegründet. Diese beraten auf EU-Ebene im Rahmen der sog. European Enforcers' Coordination Sessions (EECS) zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der IFRS in Europa. Die Veröffentlichung dient dazu Informationen bereitzustellen, welche Bilanzierung nationale europäische Enforcement-Stellen als im Einklang mit den IFRS

stehend erachten. Nach Ansicht der ESMA trägt die Veröffentlichung zu einer einheitlichen Anwendung der IFRS in der EU bei.

Aus der vertraulichen Datenbank der EECS hat die ESMA am 09.10.2023 einen neuen Auszug (Nummer 28) zu insgesamt neun Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcement-Stellen veröffentlicht. Enthalten sind die im Folgenden kurz erläuterten und zwischen Juni 2022 und Juli 2023 getroffenen Durchsetzungsentscheidungen:

IFRS 3 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen	Eine Vereinbarung, wonach ehemalige Eigentümer Anspruch auf Erhalt von Earn-Out-Zahlungen bei grundloser Kündigung durch den Erwerber haben, ist lediglich als Schutzrecht zu qualifizieren, so dass die Zahlungen nicht als Kaufpreisbestandteil zu werten sind, sondern als Vergütungen für Leistungen nach dem Erwerb.
IAS 32 - Klassifizierung einer Verbindlichkeit für eine Verkaufsoption im Zusammenhang mit einem Unternehmenszusammenschluss	Abzug einer Vergütung für Leistungen nach Erwerb an frühere Anteilseigner gemäß IFRS 3.B55(a) bei der Bewertung einer nach IAS 32.23 zu erfassenden Verbindlichkeit für eine Put-Option (im Rahmen eines Erwerbs im Anwendungsbereich von IFRS 3)
IAS 38 - Ansatz und Bewertung von Vertriebsrechten	Konkretisierung des Zeitpunkts, wann ein immaterieller Vermögenswert in Form von nicht exklusiven Rechten zur Ausstrahlung bestimmter Sportkanäle nach IAS 38.12(b) identifizierbar ist und in Höhe der übertragenen Rechte anzusetzen ist
IFRS 10 - Verlust der Beherrschung	Verstoß gegen IFRS 10.6, da das Berichtsunternehmen ein veräußertes Beteiligungsunternehmen zum Zeitpunkt der Veräußerung entkonsolidierte, obwohl (trotz Verlust der Mehrheit der Stimmrechte) nach Auffassung der Enforcer bis zum Abschluss des Kaufvertrags nach wie vor die Kriterien der Beherrschung nach IFRS 10.6 vorgelegen haben; begründet wird dies insbesondere durch das Vorliegen einer eng umrissenen Geschäftstätigkeit (Errichtung einer Immobilie), welche die relevante Aktivität des Beteiligungsunternehmens darstellt, die bis Beendigung der Bauphase bzw. Closing vom Berichtsunternehmen kontrolliert wird sowie der Qualifizierung der dem Erwerber bis zur Fertigstellung der Immobilie eingeräumten Rechte als Schutzrechte
IFRS 10 - Beurteilung der Beherrschung	Fehlerhafter Einbezug eines Beteiligungsunternehmens als Joint Venture nach IFRS 11, obwohl nach Auffassung der Enforcer Kontrolle nach IFRS 10.6 über das Beteiligungsunternehmen vorliegt; begründet wird dies neben einer vorteilhaften Anteilskaufoption durch die vorliegende überproportionale Risikoaussetzung des Berichtsunternehmens im Verhältnis zu seinen Stimmrechten (IFRS 10.B19(d)), insbesondere durch Gewährung für das Berichtsunternehmen maßgeblicher Garantien und Darlehen (IFRS 10.B19(b)(i)(ii))
IFRS 15 - Prinzipal vs. Agent	Hervorhebung der Bedeutung der vorgelagerten Identifizierung der zugesagten Güter und Dienstleistungen vor einer Beurteilung nach IFRS 15.B34, ob das Unternehmen jene Güter selbst liefert/ jene Dienstleistungen selbst erbringt (Prinzipal) oder eine andere Partei damit beauftragt (Agent)

IFRS 9 - Own-use exemption	Erläuterung einer PPA-Ausgestaltung, bei der die Enforcer zu dem Ergebnis kamen, dass die Anwendung der own-use exemption sachgerecht sei
IFRS 7 - Angaben zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	Hervorhebung der Notwendigkeit der nach IFRS 7 zu tätigen Angaben zu bestehenden Sicherungsbeziehungen, insbesondere IFRS 7.21A und IFRS 7.22A (detaillierte Informationen zur Risikomanagementstrategie und ihrer Umsetzung); dies umfasst u.a. Erläuterung der Art des abgesicherten Risikos; IFRS 7.21A(b) (Informationen über die Auswirkungen der Absicherungsaktivitäten auf den Betrag, den Zeitpunkt und die Unsicherheit zukünftiger Cashflows); IFRS 7.22B(a) (Beschreibung der verwendeten Sicherungsinstrumente und ihrer Verwendung); IFRS 7.22A(c) (Informationen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, den Umfang der vom Unternehmen gesteuerten Risiken zu beurteilen); IFRS 7.22B Angaben zur Bestimmung der ökonomischen Beziehung zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument zum Zwecke der Prüfung der Hedge-Effektivität.
IFRS 16 - Angaben zu Leasingverhältnissen	Fehlende Angaben nach IFRS 16.51 (Bereitstellung von Informationen, die den Abschlussadressaten in die Lage versetzen beurteilen zu können, wie sich Leasingverhältnisse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Cashflows des Unternehmens auswirken), insbesondere fehlende Angaben nach IFRS 16.53(h) (Zugänge zu Nutzungsrechten) und IFRS 16.53(g) (gesamte Zahlungsmittelabflüsse für Leasingverhältnisse)

Die veröffentlichten Entscheidungen enthalten keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die einzelnen Enforcer, ihnen kommt jedoch bei der Beurteilung vergleichbarer Sachverhalte eine faktische Bindungswirkung zu. Den vollständigen Bericht in englischer Sprache finden Sie [hier](#).

3. Aktivitäten von DRSC und IDW

3.1. DRSC nimmt Stellung zum Post-implementation Review von IFRS 15

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat mit Schreiben vom 27.10.2023 Stellung zum Post-implementation Review (PIR) von IFRS 15 gegenüber dem IASB und der EFRAG bezogen. Das DRSC ist demnach der Auffassung, dass IFRS 15 ein prinzipienbasierter, gut strukturierter und verständlicher Standard sei, der in der Praxis im Allgemeinen gut funktioniere. Das fünfstufige Modell zur Umsatzrealisierung liefere nützliche Informationen über die Erlöse eines Unternehmens aus Verträgen mit Kunden. Daher sollten grundlegende konzeptionelle Diskussionen und Standardänderungen vermieden werden. Stattdessen sollte nach Auffassung des DRSC Stabilität das vorrangige Ziel des PiR sein. Die beiden Schreiben finden Sie [hier](#) und [hier](#).

4. Aktivitäten des IASB/IFRS IC

4.1. ED/2023/5: vorgeschlagene Änderungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalcharakter (IAS 32, IFRS 7, IAS 1)

Der IASB hat am 29.11.2023 mit *ED/2023/5 Financial Instruments with Characteristics of Equity* Änderungen an IAS 32 vorgeschlagen, die Klarstellungen umfassen, in Bezug auf die Klassifizierung von Finanzinstrumenten als finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapitalinstrument. Bereits 2018 hatte der IASB im Rahmen seines Projekts

„Financial Instruments with Characteristics of Equity“ (FICE) mit DP/2018/1 ein entsprechendes Diskussionspapier veröffentlicht, welches sich mit der Klarstellung von Abgrenzungsfragen von Eigen- und Fremdkapital beschäftigt und grundlegende Neuerungen in Bezug auf die Klassifikation vorsah. Aus den Rückmeldungen der Abschlussadressaten schlussfolgerte der IASB, dass die bisherigen Regelungen in IAS 32 grundsätzlich zu Klassifizierungsergebnissen führen, die entscheidungsnützliche Informationen liefern, so dass der IASB an den geplanten grundlegenden Änderungen in der Folge nicht mehr länger festhielt.

Dennoch sei eine wachsende Anzahl komplexer Finanzinstrumente auf dem Markt zu beobachten, welche sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalkomponenten aufweisen. Die diesbezüglich erkennbar herausfordernde Anwendung der bestehenden Regelungen in IAS 32 führt in Bezug auf die vorgenommenen Klassifizierungen solcher komplexer Finanzinstrumente gemäß ED zu „diversity in practice“. Die unterschiedliche Auslegung der Prinzipien von IAS 32 führt somit, gemäß IASB, zu einer reduzierten Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Abschlüsse, was es den Abschlussadressaten erschwert, den Effekt solcher Finanzinstrumenten auf den Abschluss des Emittenten zu beurteilen. Aus diesem Grund enthalten die nunmehr veröffentlichten vorgeschlagenen Änderungen keine grundlegenden Änderungen an den Regelungen, sondern der IASB fokussiert sich auf Klarstellungen.

Die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Themengebiete:

► **Auswirkungen einschlägiger Gesetze und Vorschriften auf die Klassifizierung von Finanzinstrumenten**

Der IASB schlägt vor, dass nur vertragliche Rechte und Verpflichtungen, die durch Gesetze oder Vorschriften durchsetzbar sind und zusätzlich zu den durch einschlägige Gesetze und Vorschriften geschaffenen Rechten oder Verpflichtungen bestehen, bei der Klassifizierung von Finanzinstrumenten als finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapitalinstrument in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen sind. Es soll klargestellt werden, dass nur solche vertraglichen Rechte und Verpflichtungen zu berücksichtigen sind, die durch Gesetze oder Vorschriften durchsetzbar sind.

► **„Fixed for fixed“-Bedingung zur Klassifizierung eines Derivats, das mittels eigener Eigenkapitalinstrumente des Emittenten erfüllt wird oder werden kann**

Nach den bestehenden Regelungen des IAS 32 darf ein Derivat vom Emittenten nur durch Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderer finanzieller Vermögenswerte gegen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente erfüllt werden, um als Eigenkapitalinstrument klassifiziert werden zu dürfen. Der IASB schlägt vor, dass in Bezug auf eine unter Umständen zulässige Variabilität des ausgetauschten Betrags oder der Anzahl an Eigenkapitalinstrumenten, der Betrag der Gegenleistung auf die funktionale Währung des Unternehmens lauten soll und entweder fest oder allein aufgrund von Anpassungen für die Bestandswahrung oder für den Zeitablauf variabel sein darf.

► **Klassifizierung von Finanzinstrumenten, die für ein Unternehmen die Verpflichtung zum Erwerb eigener Eigenkapitalinstrumente enthalten**

Der IASB konkretisiert für derartige Finanzinstrumente, bei denen eine entsprechende finanzielle Verbindlichkeit zum Barwert des Rückkaufbetrags anzusetzen ist, von welchem Eigenkapitalbestandteil der Betrag abzusetzen ist sowie konkretisiert dessen erfolgswirksame Bewertung. Dies betrifft u.a. Termingeschäfte zum Erwerb eigener Anteile und geschriebene Optionen, die den Optionsinhabern das Recht gewähren, den Emittenten zum Rückkauf eigener Anteile zu verpflichten. Weitere Klarstellungen betreffen den Bruttoausweis von geschriebenen Put-Optionen und Termingeschäften über eigene Eigenkapitalinstrumente, die physisch erfüllt werden.

► **Klassifizierung von Finanzinstrumenten, die bedingte Erfüllungsvereinbarungen enthalten**

Der IASB stellt klar, dass ein Finanzinstrument, welches bedingte Erfüllungsvereinbarungen enthält, in seiner Gesamtheit als finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren ist - auch wenn es sich um ein

zusammengesetztes Finanzinstrument handelt, welches sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalkomponenten enthält. Weiterhin stellt der IASB klar, dass Zahlungen, die im Ermessen des Emittenten liegen, auch dann als Eigenkapital zu klassifizieren sind, wenn die Eigenkapitalkomponente eines solchen zusammengesetzten Finanzinstruments bei Zugang einen Buchwert von Null aufweist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Liquidation auf einen Prozess abstellt, nach dem ein Unternehmen dauerhaft seine Tätigkeit einstellt. Währenddessen wird in Bezug auf die Beurteilung, ob eine Vertragsbedingung unecht (not genuine) ist, klargestellt, dass hierbei nicht nur die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des bedingten Ereignisses relevant ist, sondern die Ausübung von Ermessen auf Basis der spezifischen Tatsachen und Umstände erforderlich erscheint.

► **Auswirkungen von Ermessen der Eigentümer auf die Klassifizierung von Finanzinstrumenten**

Das bei der Klassifizierung zu berücksichtigende uneingeschränkte Recht des Unternehmens, sich der Lieferung von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten bei Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung entziehen zu können, soll nach den Klarstellungen des IASB, von den Tatsachen und Umständen abhängen, in denen das Ermessen der Eigentümer entsteht. Eine derartige Ausübung soll erforderlich sein, um beurteilen zu können, ob die Entscheidungen der Eigentümer ggf. als Entscheidungen des Unternehmens anzusehen sind. Ein Unternehmen könnte z.B. Vorzugsaktien ausgeben, die eine Zahlung eines Kupons durch das Unternehmen erfordern und die der Zustimmung der Stammaktionäre unterliegen. Der IASB schlägt diesbezüglich mit dem neu eingefügten IAS 32.AG28A (nicht abschließende) Faktoren vor, die bei der Beurteilung Berücksichtigung finden sollen.

► **Umstände, die nach dem erstmaligen Ansatz eines Finanzinstruments zu einer Neuklassifizierung als finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapitalinstrument führen**

Die bestehenden Regelungen in IAS 32 sehen keine konkreten Anforderungen vor, ob und wann ein Finanzinstrument nach seinem erstmaligen Ansatz neu als Eigen- oder Fremdkapital zu klassifizieren ist. Der IASB schlägt daher vor, grundsätzliche Anforderungen in den Standard aufzunehmen, die eine Neuklassifizierung nach dem erstmaligen Ansatz - mit Ausnahmen - nicht gestatten. Als Ausnahme gelten kündbare Instrumente und Instrumente, die das Unternehmen dazu verpflichten, einer anderen Partei im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern. Als Ausnahme soll auch die Änderung der wirtschaftlichen Substanz der vertraglichen Vereinbarung durch eine Änderung der Umstände außerhalb der vertraglichen Vereinbarung gelten. In diesen Fällen schlägt der IASB vor, das Finanzinstrument prospektiv - von dem Tag an, an dem die Änderung der Umstände eingetreten ist, neu zu klassifizieren. Gemäß des neu eingefügten IAS 32.AG35A führt z.B. die Änderung der funktionalen Währung nach dem erstmaligen Ansatz (als Eigenkapitalinstrument) zu einer Änderung der wirtschaftlichen Substanz, was die Neuklassifizierung in eine finanzielle Verbindlichkeit nach sich ziehen soll.

Der Entwurf umfasst auch Änderungen an den Angabe- und Ausweisvorschriften in IFRS 7 sowie IAS 1. Die Änderungen an IFRS 7 zielen im Wesentlichen darauf ab bestehende Komplexitäten von Finanzinstrumenten, die sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalcharakter aufweisen, zu erläutern. Die Änderungen an IAS 1 sehen einen separaten Ausweis von Beträgen, die jeweils den Stammaktionären und den übrigen Inhabern von Eigenkapitalinstrumenten zuzurechnen sind, vor.

Der Entwurf enthält noch keine Angaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderungen. Der [Entwurf](#) sieht grundsätzlich eine retrospektive Anwendung der Änderungen nach IAS 8 vor, schreibt eine Anpassung der Vergleichsinformationen aber nicht vor. Die Kommentierungsfrist endet am 29.03.2024.

4.2. Agenda Decisions des IFRS IC in Q4/2023

Das IFRS IC hat in seiner Sitzung am 28./29.11.2023 folgende finale Formulierungen einer Agendaentscheidung vorgelegt:

Fusion von Mutter- und Tochterunternehmen im Einzelabschluss (IAS 27)

An das IFRS IC wurde die Frage adressiert, wie ein Unternehmen IAS 27 anwendet um einen Zusammenschluss mit seinem Tochterunternehmen, welches einen Geschäftsbetrieb umfasst, in seinem Einzelabschluss zu bilanzieren. Fraglich war, ob der Zusammenschluss als Unternehmenszusammenschluss nach IFRS 3 zu bilanzieren ist oder ob das Mutterunternehmen die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens mit den bisherigen Buchwerten ansetzen sollte. Das IFRS IC entschied, dass die Erwerbsmethode nach IFRS 3 in derartigen Fällen beim Mutterunternehmen grundsätzlich nicht zur Anwendung kommt.

Die finale [Agendaentscheidung](#) stehen unter dem Vorbehalt eines ausbleibenden Vetos seitens des IASB.

5. Aktivitäten auf europäischer Ebene

5.1. EFRAG veröffentlicht finale Übernahmeempfehlung in Bezug auf die Änderungen an IAS 7 und IFRS 7

Die EFRAG hat eine finale Übernahmeempfehlung im Hinblick auf die Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen) veröffentlicht. Die EFRAG kommt zu dem Schluss, dass die Änderungen die Übernahmekriterien der EU erfüllen.

6. Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

6.1. Veröffentlichung zweier delegierter Rechtsakte zur EU-Taxonomie

Die im Juni 2023 von der EU-Kommission angenommenen Rechtsakte wurden nach dem Verstreichen der Einspruchsfrist von EU-Parlament und Rat am 21.11.2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Beide nachstehenden Verordnungen sind ab dem 01.01.2024 anzuwenden und bei Kalenderjahr gleichen Geschäftsjahren für den Berichtszeitraum 2023 relevant.

Die delegierte Verordnung (EU) [2023/2485](#) enthält zwei Anhänge, die Änderungen an der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 (Climate Delegated Act) zu den technischen Bewertungskriterien für die klimabezogenen Umweltziele beinhalten. Die Änderungen umfassen neue technische Bewertungskriterien für zusätzliche Wirtschaftsaktivitäten für die beiden klimabezogenen Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Die delegierte Verordnung (EU) [2023/2486](#) enthält sieben Anhänge. Die ersten vier Anhänge enthalten neue technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten zu den vier umweltbezogenen Zielen nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Die Anhänge fünf bis sieben beinhalten Änderungen an der delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 (Disclosure Delegated Act) zur Konkretisierung der Berichterstattungspflichten gemäß EU-Taxonomie-Verordnung.

6.2. Veröffentlichung der ESRS im Amtsblatt der Europäischen Union

Die im Juli 2023 von der Europäischen Kommission angenommenen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) - Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (wir berichteten hierzu bereits in Ausgabe IV/2023) - sind am 22.12.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die ESRS treten am 01.01.2024 in Kraft und gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2024 beginnen. Die ESRS in deutscher Sprache finden Sie [hier](#).

7. Blickpunkt: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS (Hedge Accounting)

7.1. Einleitung

Die aktuelle makroökonomische Lage führt zu Unsicherheiten und ist von hoher Volatilität bei Wechselkursen, Zinsen und Marktpreisen geprägt. Für Industrieunternehmen kann in instabilen Zeiten eine Absicherung bestimmter Positionen mit Wert- und Zahlungsstromschwankungen durch derivative Finanzinstrumente in Betracht kommen. Hierbei werden Risiken eines Grundgeschäftes durch Abschluss eines dem Risiko des Grundgeschäftes entgegenlaufenden Sicherungsgeschäfts minimiert (*hedging*). Das Hedging ist effektiv und erfolgreich, wenn das Gesamtergebnis aus Grund- und Sicherungsgeschäft weitgehend immun gegen die Änderung der Risikovariablen ist.¹ Bilanziell sind jedoch das Einzelbewertungsprinzip und das Stichtagsprinzip zu beachten. Insofern bestehen restriktive Anforderungen an die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

7.2. Zulässige Arten von Sicherungsbeziehungen

Es kommen drei verschiedene Formen von Sicherungsbeziehungen in Betracht: *fair value hedge*, *cash flow hedge* und *hedge of a net investment in foreign operation*. Bei einem *fair value hedge* wird das Risiko einer Änderung der beizulegenden Zeitwerte (z.B. von bilanzierten Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten) abgesichert. Bei einem *cash flow hedge* wird das Risiko von variablen Zahlungsströmen (z.B. von bilanzierten Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten) abgesichert. Bei einem *hedge of net investment in foreign operation* wird das aus *Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb*² resultierende Währungsrisiko abgesichert.

7.3. Umfang der Sicherungsbeziehungen

Je nach Kompensationsumfang kann ein *Mikro-*, *Makro-* oder *Portfolio-Hedge* designiert werden. Ein *Mikro-Hedge* sichert das Risiko aus einem einzelnen und genau definierten Grundgeschäft durch ein einzelnes Sicherungsinstrument unmittelbar ab. Ein *Makro-Hedge* sichert das netto Risiko aus einer gesamten Gruppe von Grundgeschäften durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente ab. Bei einem *Portfolio-Hedge* werden mehrere gleichartige³ Grundgeschäfte durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgesichert, wobei die Anzahl der Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente unbestimmt ist.

7.4. Voraussetzungen zur Bildung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9

Neben den in IFRS 9.6.4.1 nachfolgend genannten Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Designation kumulativ erfüllt sein müssen:

- ▶ die Sicherungsbeziehung darf nur zulässige Sicherungsinstrumente und zulässige gesicherte Grundgeschäfte enthalten,
- ▶ zu Beginn der Sicherungsbeziehung erfolgt eine formale Designation und Dokumentation der verfolgten Risikomanagementzielsetzung und -strategien und

¹ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Komm., 21. Aufl., § 28a Rz. 1.

² Gemäß IAS 21.11 handelt es sich dabei um die Höhe des Anteils des berichtenden Unternehmens, beispielsweise ein Tochterunternehmen, ein *joint venture* oder eine Niederlassung, deren Geschäftstätigkeit in einem Land ansässig ist oder das Hauptgeschäft in einer anderen Währung ausübt, am Nettovermögen des Geschäftsbetriebs.

³ Die Gleichartigkeit von Grundgeschäften wird mittels Sensitivitätsanalysen oder Homogenitätstests festgestellt.

- ▶ die Sicherungsbeziehung erfüllt alle Anforderungen an die Wirksamkeit der Absicherung (Sicherungsquote)

sind für die Anwendung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften und die gelebte Risikomanagementstrategie in Einklang miteinander zu bringen. Die bilanzielle Abbildung eines Sicherungsgeschäftes setzt das Bestehen eines wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen dem Grundgeschäft und dem zur Absicherung kontrahierten Instrument voraus. Nachzuweisen ist eine, bezogen auf die designierte Risikokomponente, gegenläufige Wertentwicklung von Grund- und Sicherungsgeschäft.

Zulässige Grundgeschäfte sind gemäß IFRS 9.6.3.1 bilanzierte Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, nichtbilanzierte feste Verpflichtungen, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen oder eine Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb.⁴ Das Grundgeschäft muss verlässlich bewertbar und gegenüber anderen Parteien abgeschlossen sein. Bei der verlässlichen Bewertbarkeit wird dem Grundsatz der Informationsrelevanz für den Investor Rechnung getragen. Eine erwartete Transaktion ist als Grundgeschäft zulässig, sobald sie mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Der gegenläufige Risikocharakter innerhalb der Gruppe an Grundgeschäften kann zu Nettopositionen führen. Nettopositionen sind dann zulässig, wenn das Risikomanagement eine Absicherung auf Basis dieser Nettoposition vornimmt und diese Absicherung als Teil einer etablierten Risikomanagementstrategie entsteht. Der Ausgleich der gegenläufigen Risiken zwischen den Grundgeschäften wird als *natural hedge* bezeichnet.

Als zulässige Sicherungsinstrumente gelten gemäß IFRS 9.6.2.1 grundsätzlich Derivate.⁵

Unternehmen müssen Sicherungsbeziehungen zu Beginn formal designieren und dokumentieren sowie die Risikomanagementziele und -strategie für die durchgeführten Absicherungen vorlegen. Demnach müssen Grundgeschäft, Sicherungsinstrument sowie die abgesicherten Risikoarten genau bestimmt werden. Dabei ist auch die Effektivität der Sicherungsbeziehung zu erläutern. Sofern sich bedeutsame Umstände ändern, die sich auf die Effektivitätsanforderungen auswirken können, soll die Analyse zumindest an jedem Abschlussstichtag erfolgen. Eine Änderung der Sicherungsbeziehung im Zeitablauf ist zu dokumentieren.

Gemäß IFRS 9.6.4.1(c) erfolgt die Effektivitätsbeurteilung der Sicherungsbeziehung anhand von drei Kriterien:

- ▶ Vorhandensein der wirtschaftlichen Beziehung zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument (*economic relationship*),
- ▶ nicht vorhandene Dominanz des Ausfallrisikos von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument gegenüber ihren Wertänderungen (*credit risk not dominant*) und
- ▶ Beurteilung der Effektivität anhand der zu dokumentierenden Sicherungsquote (*hedge ratio*).⁶

Die Effektivitätsbeurteilung erfolgt retro- und prospektiv. Die gängige Methode zur Effektivitätsmessung ist die sog. Critical-Terms-Match-Methode, die auch der Standardsetter vorsieht. Unternehmen müssen die bilanzielle

⁴ Komponenten aus diesen Positionen oder der Gruppe von Positionen können auch als Grundgeschäft definiert werden.

⁵ Mit Ausnahmen von geschriebenen, d. h. verkauften Optionen, und originären Finanzinstrumenten, die GuV-wirksam zu beizulegenden Zeitwerten bewertet und wie Grundgeschäfte mit anderen Parteien abgeschlossen werden.

⁶ Die *hedge ratio* ermittelt sich aus dem Verhältnis des Volumens von Grundgeschäft zum Volumen des Sicherungsinstruments. Eine *hedge ratio* von 100 % (*perfect hedge*) bedeutet, dass sich Wertänderungen in der GuV vollständig ausgleichen.

Sicherungsbeziehung dann und nur dann beenden, wenn die Sicherungsbeziehung oder ein Teil der Sicherungsbeziehung nicht mehr den Anwendungsvoraussetzungen für *hedge accounting* entsprechen.⁷

7.5. Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Sowohl Grund- als auch Sicherungsgeschäft stellen - soweit eine Synthetisierung ausscheidet - eine separate *unit of account* dar und sind nach den Vorgaben zur bilanziellen Abbildung zu erfassen. Obwohl beide Geschäfte getrennt darzustellen sind, erlaubt das Regelwerk wahlweise die Wirkung der Risikomanagementstrategie bzw. der Designation von Sicherungsbeziehungen im Abschluss darzustellen, indem die Vorgaben zum *hedge accounting* Anwendung finden. Hiermit lassen sich Gewinne- und Verluste aus Grund- und Sicherungsgeschäft im Gesamtergebnis der Periode synchronisieren. Aufgabe des *hedge accounting* ist es somit, eine Synchronisierung der Wirkung aus dem Grundgeschäft und dem Sicherungsderivat in der GuV herzustellen, wo die allgemeinen Bewertungsregeln eine solche Synchronisierung nicht gewährleisten.⁸

Sofern die o.g. Voraussetzungen zum *hedge accounting* erfüllt sind, werden Gewinne und Verluste aus Sicherungsbeziehungen bei einem *fair value hedge* grundsätzlich GuV-wirksam erfasst. Handelt es sich beim Grundgeschäft um ein Eigenkapitalinstrument, bei dem Wertänderungen GuV-neutral im sonstigen Ergebnis (*OCI*) erfasst werden, werden auch Wertänderungen aus der Sicherungsbeziehung GuV-neutral erfasst. Im Gegensatz dazu ist bei einem *cash flow hedge* der effektive Teil der Sicherungsbeziehung, der den Gewinnen und Verlusten des Sicherungsinstruments entspricht, GuV-neutral im *OCI* als sog. *cash flow-hedge-Rücklage* auszuweisen.

7.6. Angaben zu Sicherungsbeziehungen nach IFRS 7

Gemäß IFRS 7.22A bis .22C ist für jede Art von Sicherungsbeziehung die Sicherungsbeziehung selbst, die Finanzinstrumente und die Risikoart zu beschreiben. Für jede Risikoart sind zudem die gewählte Risikomanagementstrategie, die Risikopositionen, der Umfang des gesicherten Risikos und die Änderung der Risikopositionen durch die Absicherung anzugeben. Darüber hinaus sind gemäß IFRS 7.23A bis .23F beim *cash flow hedge* weitere Angaben vorzunehmen.⁹ Alle erwarteten künftigen Transaktionen, die vorher als Sicherungsinstrument bilanziert wurden, dessen Eintritt jedoch nicht mehr zu erwarten ist, sind anzugeben. Gemäß IFRS 7.24A(c) sind beim *fair value hedge* die Änderungen der beizulegenden Zeitwerte des Sicherungsinstruments und gemäß IFRS 7.24B(a) der abgesicherten Position des Grundgeschäfts zu benennen. Wir verweisen darüber hinaus auf die in Kapitel 2.2. erläuterte Durchsetzungsentscheidung zu notwendigen Anhangangaben nach IFRS 7 für bestehende Sicherungsbeziehungen.

Weiterhin verweisen wir bzgl. des Themas auch auf zwei Beiträge in der PiR, Heft 6/2022 und 7/2023.

⁷ Versagt die Sicherungsbeziehung an den Effektivitätsanforderungen hinsichtlich der Sicherungsquote bei gleichbleibender Risikomanagementzielsetzung, ist die Sicherungsquote im Rahmen der Rekalibrierung anzupassen, um den Effektivitätsanforderungen zu genügen.

⁸ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Komm., 21. Aufl., § 28a Rz. 67.

⁹ Z.B. die Nennung der Perioden, in denen die Zahlungsströme voraussichtlich eintreten und das Periodenergebnis beeinflussen.

Anlage - Überblick über die Projekte des IASB

Maintenance Projects	Next Milestone	Expected Date
Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments	Final Amendment	Q2 2024
Provisions - Targeted Improvements	ED	H2 2024
Addendum to the Exposure Draft Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard	ED	Q2 2024
Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements	Decide Project Direction	Q2 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Transaction Price (Amendments to IFRS 9)	ED Feedback	February 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Hedge Accounting by a First-time Adopter (Amendments to IFRS 1)	ED Feedback	February 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Gain or Loss on Derecognition (Amendments to IFRS 7)	ED Feedback	February 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Determination of a 'De Facto Agent' (Amendments to IFRS 10)	ED Feedback	February 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Introduction and Credit Risk Disclosures (Amendments to Guidance on implementing IFRS 7)	ED Feedback	February 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Cost Method (Amendments to IAS 7)	ED Feedback	February 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Disclosure of Deferred Difference between Fair Value and Transaction Price (Amendments to Guidance on implementing IFRS 7)	ED Feedback	February 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Derecognition of Lease Liabilities (Amendments to IFRS 9)	ED Feedback	February 2024
Power Purchase Agreements	ED	Q2 2024
Updating the Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures Standard	ED	Q2 2024

Use of a Hyperinflationary Presentation Currency by a Non-hyperinflationary Entity (IAS 21)	ED	H2 2024
---	----	---------

Standard-Setting Projects	Next Milestone	Expected Date
Disclosure Initiative - Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures	IFRS Accounting Standard	Q2 2024
Dynamic Risk Management	ED	2025
Financial Instruments with Characteristics of Equity	ED Feedback	Q2 2024
Management Commentary	Decide Project Direction	Q2 2024
Primary Financial Statements	IFRS Accounting Standard	Q2 2024
Rate-regulated Activities	IFRS Accounting Standard	2025
Second Comprehensive Review of the IFRS for SMEs Accounting Standard	IFRS for SMEs Accounting Standard	H2 2024
Business Combinations - Disclosures, Goodwill and Impairment	ED	March 2024
Equity Method	ED	H2 2024

Research Projects	Next Milestone	Expected Date
Business Combinations under Common Control	Project Summary	Q2 2024
Post-implementation Review of IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers	Request for Information Feedback	January 2024
Post-implementation Review of IFRS 9 - Impairment	Project Summary	H2 2024

Application Question	Next Milestone	Expected Date
Merger between a Parent and its Subsidiary in Separate Financial Statements (IAS 27)	AD	January 2024
Climate-related Commitments (IAS 37)	TAD Feedback	March 2024
Payments Contingent on Continued Employment during Handover Periods (IFRS 3)	TAD Feedback	March 2024

Disclosure of Revenues and Expenses for Reportable Segments (IFRS 8)	TAD Feedback	March 2024
--	--------------	------------

Strategy & Governance Projects	Next Milestone	Expected Date
ISSB Consultation on Agenda Priorities	Request for Information Feedback	January 2024

Taxonomy Projects	Next Milestone	Expected Date
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	Q2 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update - Amendments to IAS 12, IAS 21, IAS 7 and IFRS 7	Proposed IFRS Taxonomy Update Feedback	January 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update - Common Practice (Financial Instruments) and General Improvements	Proposed IFRS Taxonomy Update Feedback	February 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update - Primary Financial Statements	Proposed IFRS Taxonomy Update	Q2 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update - Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures and Amendments to IFRS 7 and IFRS 9	Proposed IFRS Taxonomy Update	H2 2024

ED - Exposure Draft | TAD - Tentative Agenda Decision | AD - Agenda Decision

Kontakt:

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Tel. : +49 69 9594-10
accounting&reporting@bdo.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO